

Elternbeiträge für die Betreuung im Offenen Ganzttag



Sehr geehrte Eltern,

für die Betreuung eines Kindes im Offenen Ganzttag der Grundschule inklusive Ferienbetreuung ist ein monatlicher Elternbeitrag zu entrichten. Einzelheiten dazu regelt die Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganzttag im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 30.06.2016 in der Fassung der 4. Änderung vom 06.07.2021.

Die Elternbeitragssatzung können Sie über die Homepage der Stadt Porta Westfalica abrufen:

https://www.portawestfalica.de/sv_porta_westfalica/Rathaus/Satzungen%20&%20Geb%C3%BChren/40.1%20-%2051.2%20GemeinsameElternbeitragssatzung.pdf

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nach dem gewählten Betreuungsmodell (Klassik oder verkürzter Ganzttag bis 15.00 Uhr). Entsprechend Ihrer Jahreseinkünfte (Bruttoeinkommen) werden Sie in eine Einkommensgruppe eingestuft. Welche Einkünfte in welcher Höhe anzurechnen sind, entnehmen Sie bitte der Elternbeitragssatzung. Aus der jeweiligen Einkommensgruppe ergibt sich der monatlich zu zahlende Elternbeitrag.

Die Elternbeitragstabellen sind auf der letzten Seite abgebildet. Seit dem 01.08.2016 erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich um 1,5 %. Daher wird die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates empfohlen; Daueraufträge sind zu befristen.

Beitragszeitraum ist das Schuljahr vom 01. August bis 31. Juli. Die Beitragspflicht wird durch Ferien oder Abwesenheiten Ihres Kindes nicht berührt. Für ein Kind, das im laufenden Schuljahr aufgenommen wird, beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat der Aufnahme.

Die Stadt Porta Westfalica gewährt einen Geschwisterrabatt, wenn mehr als ein Kind derselben Beitragspflichtigen in der Kindertagespflege, Kindertageseinrichtung oder dem Offenen Ganzttag betreut wird. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 7 der Elternbeitragssatzung.

Eine Änderung oder Kündigung der Betreuung im Offenen Ganzttag richten Sie bitte direkt an die VHS Minden-Bad Oeynhausen als Träger des außerunterrichtlichen Angebots. Die Kündigungsfrist entnehmen Sie bitte dem abgeschlossenen Betreuungsvertrag.

Ihre Mitwirkungspflicht:

Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel zugrunde zu legen ist.

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt zunächst auf Basis Ihrer Selbsteinschätzung. Kreuzen Sie bitte auf Seite 2 der Erklärung zum Elternbeitrag an, in welche Einkommensgruppe Sie eingestuft werden möchten. Wenn Sie unsicher sind oder von der Elternbeitragszahlung zu befreien sind, reichen Sie bitte Einkommensunterlagen zur Berechnung des Elternbeitrages ein.

Sollten Sie Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, fügen Sie den entsprechenden Bescheid mit allen Seiten der Erklärung zum Elterneinkommen bei.

Solange Sie eine dieser Leistungen beziehen, sind Sie gemäß § 5 Absatz 7 der Elternbeitragssatzung von der Beitragszahlung befreit.

Sobald Änderungen der Einkommensverhältnisse oder Ereignisse eintreten, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind diese auch im laufenden Kalenderjahr unverzüglich anzugeben (z. B. Arbeitsaufnahme eines bisher nicht berufstätigen Elternteils, Arbeitsaufnahme nach Arbeitslosigkeit, Trennung der Eltern).

Teilen Sie bitte auch Änderungen Ihrer Anschrift oder Bankverbindung mit.

Steht nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächliche Jahreseinkommen fest, ist die Beitragsfestsetzung zu überprüfen und ggf. anzupassen. Legen Sie dazu bitte jährlich Ihren Einkommenssteuerbescheid, die Dezemberabrechnung(en) sowie die weiteren relevanten Einkommensbelege vor.
Die Stadt Porta Westfalica überprüft in Abständen Ihre Angaben zum Einkommen. Sollte sich dabei ergeben, dass sich die Angaben geändert haben, wird der Elternbeitrag auch rückwirkend nachgefordert oder verringert.

Werden keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder wird der geforderte Nachweis nicht vorgelegt, ist der entsprechende Elternbeitrag der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.

Was zahlen Pflegeeltern?

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, werden sie dadurch beitragspflichtig.

In diesen Fällen ist der Elternbeitrag nach Stufe 2 der Beitragsstaffel (Jahreseinkommen bis 25.000,-- €) zu zahlen, es sei denn das Einkommen liegt unter 18.000,- €. In den Richtlinien des örtlich zuständigen Jugendamtes ist geregelt, ob bei der Gewährung von Vollzeitpflege die Elternbeiträge als zusätzliche laufende Leistungen vom Jugendamt übernommen werden.

Betreuen Sie ein Kind im Rahmen von § 34 Sozialgesetzbuch VIII, dann teilen Sie dies bitte der Elternbeitragsstelle mit und benennen bitte das Jugendamt, das die Hilfe zur Erziehung gewährt.

Bitte füllen Sie die Erklärung zum Elterneinkommen vollständig aus und senden Sie diese an

**Jugendamt der Stadt Porta Westfalica, Elternbeitragsstelle,
Postfach 1463, 32440 Porta Westfalica.**

Bitte fügen Sie die auf Sie zutreffenden Unterlagen bei:

- Leistungsbescheide ALG I / ALG II / AsylbLG oder Sozialgeld nach SGB II (Sozialhilfe)
- Wohngeldbescheid
- Bescheid Kinderzuschlag der Familienkasse

und wenn die Einstufung nicht auf Basis Ihrer Selbsteinschätzung erfolgen soll (sowie bei der Überprüfung der gezahlten Elternbeiträge):

- aktueller Einkommensteuerbescheid mit allen Seiten
- Lohn-/Gehaltsabrechnung von Dezember letzten Jahres
- Lohn-/Gehaltsabrechnung bei pauschal versteuertem Einkommen (450-Euro-Job, Mini-Job)
- Krankengeldbescheid
- Nachweis über Ausbildungsförderung, z.B. BAföG-Bescheid
- Rentenbescheid
- Nachweise über Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschuss
- Leistungsbescheid Elterngeld
- geeignete Belege zu sonstigen Einkünften

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Elternbeitragsstelle	Tel. 0571 791-315
Rathaus II, Hauptstraße 14, Raum 2.03	jugendamt@portawestfalica.de
32457 Porta Westfalica	Fax. 0571 791-451

Sprechzeiten:

montags	08.30-12.30 Uhr und 14.00-16.00 Uhr,
dienstags	08.30-12.30 Uhr und 14.00-16.00 Uhr,
mittwochs	geschlossen,
donnerstags	08.30-12.30 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
freitags	08.30-13.00 Uhr

Elternbeiträge Offener Ganztag

Einkommens- gruppe	Betreuungsform	Monatlicher Elternbeitrag vom			
		01.08.2021 bis 31.07.2022	01.08.2022 bis 31.07.2023	01.08.2023 bis 31.07.2024	01.08.2024 bis 31.07.2025
bis zu 18.000,00 €	in allen Betreuungsformen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 25.000,00 €	Verkürzter Ganztag	41,21 €	41,83 €	42,46 €	43,10 €
	Regelbetreuung	51,51 €	52,28 €	53,06 €	53,86 €
bis zu 37.000,00 €	Verkürzter Ganztag	53,57 €	54,37 €	55,19 €	56,02 €
	Regelbetreuung	63,87 €	64,83 €	65,80 €	66,79 €
bis zu 49.000,00 €	Verkürzter Ganztag	70,06 €	71,11 €	72,18 €	73,26 €
	Regelbetreuung	80,36 €	81,57 €	82,79 €	84,03 €
bis zu 61.000,00 €	Verkürzter Ganztag	81,39 €	82,61 €	83,85 €	85,11 €
	Regelbetreuung	91,70 €	93,08 €	94,48 €	95,90 €
bis zu 75.000,00 €	Verkürzter Ganztag	97,88 €	99,35 €	100,84 €	102,35 €
	Regelbetreuung	108,18 €	109,80 €	111,45 €	113,12 €
bis zu 90.000,00 €	Verkürzter Ganztag	121,57 €	123,39 €	125,24 €	127,12 €
	Regelbetreuung	131,87 €	133,85 €	135,86 €	137,90 €
bis zu 120.000,00 €	Verkürzter Ganztag	165,87 €	168,36 €	170,89 €	173,45 €
	Regelbetreuung	176,17 €	178,81 €	181,49 €	184,21 €
über 120.000,00 €	Verkürzter Ganztag	185,44 €	188,22 €	191,04 €	193,91 €
	Regelbetreuung	195,74 €	198,68 €	201,66 €	204,68 €